



Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

17. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

vom 07.07.2025

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in ihrer Sitzung am 27.06.2025 folgende 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Angabe zu § 10, „Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen“, das Wort „Stimmrecht“ sowie ein Komma vorangestellt. Die Angaben der Seitenzahlen werden, sofern durch Verschiebungen erforderlich, angepasst.
2. In § 2 (Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet) werden
 - a) die Bezeichnung „Rhein-Erft Kreis“ ersetzt durch die Bezeichnung „Rhein-Erft-Kreis“,
 - b) hinter der Bezeichnung „Rheinisch-Bergische Kreis“ das „und“ durch ein Komma ersetzt,
 - c) hinter der Bezeichnung „Euskirchen“ ein Komma sowie die Wörter
„die Stadt Brühl,
die Stadt Euskirchen,
die Stadt Hürth und
die Stadt Wesseling“
eingefügt.
3. In § 7 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) wird Absatz 4 gestrichen.
4. In § 10 (Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen) werden
 - a) in der Überschrift vor dem Wort „Beschlussfähigkeit“ das Wort „Stimmrecht“ sowie ein Komma eingefügt,
 - b) in Absatz 1 Satz 1 am Ende folgende Ergänzung eingefügt: „..., mit Ausnahme der Vertreter der kreisangehörigen Stadtbusstädte Brühl, Euskirchen, Hürth und Wesseling, deren Interessen bei Beschlussfassungen von Vertretern des jeweiligen Kreises, dem sie angehören, zu berücksichtigen sind“,
 - c) die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Absatzes 1 zu Absatz 2,

- d) der bisherigen Absätze 2 bis 7 zu den Absätzen 3 bis 8,
- e) in den neuen Absätzen 3, 7 und 8 jeweils vor den Wörtern „Mitglied“ bzw. „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt,
- f) in dem neuen Absatz 6 die Angabe „1,2 und 4“ durch die Angabe „1 bis 3 und 5“ ersetzt.

5. In § 13 (Aufgabenträgerbeirat) werden in Absatz 1

- a) das Komma hinter dem Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „sowie“ ersetzt,
- b) die Bezeichnung „ZV NVR“ durch die Bezeichnung „Zweckverbandes go.Rheinland“ ersetzt,
- c) die Wörter „sowie die in die Verbandsversammlung entsendeten Vertreter der Stadtbusstädte im Verbandsgebiet“ gestrichen.

6. In § 15 (Finanzierung des Zweckverbandes) wird in Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort „Zweckverband“ die Wörter „vorbehaltlich der Regelung in Satz 3“ eingefügt sowie hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 ergänzt: „Von den kreisangehörigen Stadtbusstädten Brühl, Euskirchen, Hürth und Wesseling erhebt der Zweckverband keine Umlage.“

7. In § 21 (Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösen des Verbandes) wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

„(1a) Den kreisangehörigen Stadtbusstädten Brühl, Euskirchen, Hürth und Wesseling steht ein fristloses Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass die Verbandsversammlung eine Änderung der Finanzierungsregelungen (§ 15 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3) zu ihren Ungunsten beschließt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Verbandsversammlung eine Aufhebung des fristlosen Sonderkündigungsrechts beschließt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.06.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 07.07.2025

gez. Schuster

Der Verbandsvorsteher